

(3) Gegen einen Ausländer soll der Antrag nur gestellt werden, wenn das Urteil auch im Inlande in seiner Abwesenheit wenigstens teilweise vollstreckt werden könnte.

Anm.: Abs. 2 S. 2 ist gestrichen worden. Im übrigen vgl. Anm. zu § 276.

Ermessen der Staatsanwaltschaft.

### § 278

*(nicht anwendbar)*

Anm.: Die in § 278 vorgesehene Bindung des Gerichts an die Entscheidung der Staatsanwaltschaft ist mit den Grundsätzen unseres Strafprozesses nicht vereinbar.

### öffentliche Ladung.

#### § 279

(1) Der Flüchtige wird zur Hauptverhandlung öffentlich geladen. Einer Zustellung der Anklageschrift und des Eröffnungsheschlusses bedarf es nicht.

(2) In der Ladung sollen angegeben werden:

1. der Name und, soweit bekannt, der Rufname, der Beruf, der frühere Wohn- oder Aufenthaltsort und der Geburtsort des Flüchtligen;
2. die Straftat, die ihm zur Last gelegt wird, mit ihren gesetzlichen Merkmalen und der Ort und die Zeit der Begehung;
3. die anwendbaren Strafvorschriften;
4. der Ort und die Zeit der Hauptverhandlung.

(3) In der Ladung ist der Flüchtige darauf hinzuweisen, daß die Hauptverhandlung auch bei seinem Ausbleiben stattfinden werde und das Urteil vollstreckbar sei.

Anm.: Vergl. Anm. zu § 276.

### Ausführung der Ladung.

#### § 280

(1) Die Ladung ist in mindestens zwei öffentlichen Blättern, deren Auswahl die Staatsanwaltschaft trifft, bekanntzumachen. Sie gilt als erfolgt, wenn seit dem Erscheinen des Blattes, in dem die erste Bekanntmachung erfolgt ist, zwei Wochen verfließen sind.